



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

8. Januar 2021

Allgemeinverfügung zur Bestimmung stark frequentierter Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 CoKoBeV, auf denen zeitweise eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung:

In Konkretisierung von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - „CoKoBeV“) (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 3 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), gilt zum Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

- 1. Als stark frequentierte Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel, auf denen eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, und wo dementsprechend gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 CoKoBeV eine Mund-Nase-Bede-**

/2

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

ckung im Sinne von § 1a Abs. 2 CoKoBeV zu tragen ist, gelten in der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende Örtlichkeiten und Flächen zu den nachfolgend benannten Zeiten:

- a. von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Innenstadtbereich, der durch die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite, sofern nicht anders ausgeführt - umschlossen ist:
 - Kirchgasse ab der Einmündung zur Rheinstraße bis zur Einmündung der Schulgasse
 - Schulgasse ab der Einmündung zur Kirchgasse bis zur Einmündung der Neugasse
 - Neugasse ab der Einmündung zur Schulgasse bis zur Einmündung der Mauergasse
 - Mauergasse ab der Einmündung zur Neugasse bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung zur Mauergasse bis zur Einmündung der Friedrichstraße
 - Friedrichstraße ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der De-Laspée-Straße
 - De-Laspée-Straße übergehend in die Straße Marktplatz bis zur Höhe der Hausnummer 7
 - Straße Marktplatz ab der Hausnummer 7 abzweigend in Richtung der Hausnummer 1 der Straße Schloßplatz (Gebäude des Hessischen Landtags) unter Ausschluss der nördlich hiervon gelegenen Flächen der Marktkirche sowie des Schloßplatzes
 - Straße Schloßplatz ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung der Straße Schloßplatz bis zur Einmündung der Langgasse
 - Langgasse ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der Webergasse
 - Webergasse ab der Einmündung zur Langgasse und sodann übergehend in die Coulinstraße bis zur Einmündung der Schwalbacher Straße
 - Schwalbacher Straße ab der Einmündung zur Coulinstraße auf der Seite der ungeraden Hausnummern bis zur Einmündung der Rheinstraße
 - Rheinstraße auf ihrer nördlichen Seite ab der Einmündung der Schwalbacher Straße bei Hausnummer 59 bis zur Einmündung zur Kirchgasse bei Hausnummer 49;
- b. ganztägig der Bahnhofsplatz (begrenzt durch das Gebäude des Einkaufszentrums „Lili“, den Kaiser-Friedrich-Ring, die Salzbachstraße sowie das Gebäude des Hauptbahnhofs) nebst der gesamten Fläche der Unterführung vom Bahnhofsvorplatz zur Bahnhofstraße bzw. zum Kaiser-Friedrich-Ring auf der Seite der geraden Hausnummern und
- c. **von Montag bis Freitag in der Zeit von** 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite einschließlich beider Straßenseiten - im Bereich des Berufsschulzentrums
 - Welfenstraße ab der Einmündung zur Hasengartenstraße bis zur Einmündung der Wettiner Straße / Brunhildenstraße
 - Brunhildenstraße ab der Einmündung der Welfenstraße bis zur Einmündung der Hermann-Jansen-Straße.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken sowie zum Konsum von Tabakwaren an Ort und Stelle abgesetzt werden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht dauerhaft zu Personen unterschritten wird, denen ein gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV nicht erlaubt ist, oder wenn eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

2. § 1a Abs. 3 CoKoBeV bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase gemäß Anordnung Nummer 1) besteht somit insbesondere nicht für
 - a. Kinder unter 6 Jahren und
 - b. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist im vorliegenden Falle entbehrlich.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (Abk. für „severe acute respiratory syndrome coronavirus 2“) hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemiefall aus. Der Deutsche Bundestag hat seinerseits erstmals in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Bekräftigt wurde diese Feststellung in der 191. Sitzung am 18. November 2020.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, denen bei infizierten Personen u. a. das Virus anhaftet, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Das Virus SARS-CoV-2 ist mittlerweile mehrfach mutiert. Neuesten Erkenntnissen zufolge sind einige der jüngsten Mutationen noch ansteckender als die sich ursprünglich verbreitende Variante. Zu diesen noch ansteckenderen Mutationen zählt etwa die auch in Deutschland bereits nachgewiesene Variante B.1.1.7. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 (Abk. für „Corona virus disease-19“) führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen. In der Bundesrepublik Deutschland sind inzwischen mehr als 35.000 Todesfälle im Zusammenhang mit einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion zu verzeichnen.

Im März und April 2020 kam es zu einem ersten sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die strikte Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit die Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Seit August 2020 hat sich die Infektionslage bundesweit, aber nicht zuletzt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wieder zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither vervielfacht (1. August 2020: 557 Infektionen; 6. Januar 2021: 7113 Infektionen). Im Oktober und November 2020 haben die täglichen Neuinfektionszahlen einen vorher ungekannten Höhepunkt erreicht und verharrten über mehrere Wochen auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Zum Teil wurden pro Tag mehr als 100 Neuinfektionen gemeldet. Infolge der von der Landesregierung ab dem 2. November 2020 angeordneten Einschränkungen im Rahmen des sog. „Lockdown light“ begannen die täglichen Neuinfektionszahlen erst im Dezember 2020 langsam zu sinken, stiegen aber zeitweise auch wieder an. Sie befinden sich nach wie vor auf einem beunruhigend hohen Niveau. Da hessen- und bundesweit der Infektionsdruck durch den „Lockdown light“ nicht nachhaltig gesenkt werden konnte, haben die Bundesländer ab dem 16. Dezember 2020 einen sog. „harten Lockdown“ verordnet, der den weitgehenden Stillstand des öffentlichen Lebens vorsieht. Dieser „harte Lockdown“ war zunächst nur bis zum 10. Januar 2021 befristet, wurde aber mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Am 21. Dezember 2020 wurde von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency - EMA) ein erster Impfstoff, Corminaty, gegen die Erkrankung mit COVID-19 zugelassen. Dieser wird seit dem 27. Dezember 2020 in der Bundesrepublik Deutschland verimpft. Aufgrund der noch immer sehr begrenzten Menge an verfügbarem Impfstoff konnten bislang nur vereinzelt Angehörige besonders vulnerabler Gruppen geimpft werden. Eine positive Auswirkung auf die Neuinfektionszahlen kann daher noch nicht verzeichnet werden.

In den vergangenen sieben Tagen sind dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden erneut 274 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit zum 6.01.2021 noch immer bei einer Inzidenz von 94,17 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Mittlerweile sind 129 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen in Wiesbaden zu beklagen.

Derzeit ist erschwerend zu berücksichtigen, dass die gemeldeten Neuinfektionszahlen nach den Weihnachts- und Jahreswechselfeiertagen nicht zwingend das wahre Infektionsgeschehen abbilden müssen, da weniger Testungen als üblich durchgeführt wurden. Zudem haben zahlreiche Menschen über Weihnachten und Silvester verstärkt Kontakte im Familien- und Bekanntenkreis gepflegt. Die Verwirklichung des insofern potentiell stark erhöhten Infektionsrisikos lässt sich aufgrund der Inkubationszeit von COVID-19 bislang noch nicht abschließend beurteilen, so dass insbesondere die Akutversorger nicht sicher davon ausgehen können, dass durch die Pflege sozialer Kontakte über die Feiertage nicht besondere Belastungen auf sie zukommen werden.

Aufgrund des starken Anstiegs der Infektionsfälle in absoluten Zahlen in der jüngeren Vergangenheit ist auch die Anzahl der zu hospitalisierenden Personen spürbar angestiegen. Waren zum 1. Oktober 2020 von 108 verfügbaren Normalpflegebetten für COVID-19-Erkrankte im Versorgungsgebiet Limburg-Wiesbaden „nur“ 32 belegt, wurden von den inzwischen auf 235 Normalpflegebetten aufgestockten Kapazitäten am 7. Januar 2021 bereits 206 Betten benötigt. Auch im Bereich der Intensivpflege hat die Auslastung empfindlich zugenommen. War am 1. Oktober 2020 von 9 verfügbaren COVID-19-low care-Intensivbetten nur eines belegt, waren am 7. Januar 2021 von nunmehr 19 verfügbaren Betten bereits 18 belegt. Von den am 1. Oktober 2020 verfügbaren 28 high care-Intensivbetten waren zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsgebiet „nur“ 6 belegt, während am 7. Januar 2021 von 49 verfügbaren high care-Intensivbetten bereits 46 belegt waren. Die Ausweitung der Bettenkapazitäten ist freilich nicht unbegrenzt möglich. Darüber hinaus bildet diese Darstellung der Auslastung der Bettenkapazitäten die Auslastung der Personalkapazitäten nicht im Ansatz ab. Auch hier nähert man sich der Belastungsgrenze an, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten, Quarantänisierungen etc. zu verzeichnen waren sowie weiter zu erwarten sind.

Insgesamt handelt es sich um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten, einzelnen Ausbruchereignissen nicht zuordnen lässt, zugleich aber die Kapazitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung an ihre Belastungsgrenze führt. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Infektionsfälle lässt sich nicht mehr ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit allgemein stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist daher deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Frühjahrs- und Sommermonaten der Fall war.

Angesichts der aktuellen Lage besteht nicht zuletzt durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen das konkrete Risiko, dass sich diese Personen im Innenstadtbereich bzw. an Verkehrsknotenpunkten bewegen und durch den insoweit zum Teil unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes weitere Personen anstecken können. Die Schließung der Verkaufsstätten des Einzelhandels im Rahmen des harten Lockdowns gibt keinen Anlass für die Annahme, dass etwa der Innenstadtbereich nicht mehr aufgesucht werde. Vielmehr ist die Abholung vorbestellter Speisen und Waren nach wie vor zulässig, so dass sich infolge der Schließung von Ladenlokale nunmehr womöglich Schlangen von auf die Möglichkeit zur Abholung von Waren Wartenden im räumlich zum Teil beengten Innenstadtbereich bilden werden.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahr

ren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 5 Abs. 1 HGöGD das Gesundheitsamt. Zuständiges Organ ist insofern der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 27.10.2020 - 8 B 2597/20).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödlichen Verläufen zu verzeichnen. Wie ausgeführt, ist es zu solchen auch auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits gekommen.

Angesichts der aktuell stark erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Nr. 1)

Mit der Neufassung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) im Zuge der Verschärfungen der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen des sog. „Lockdown light“ zum 2. November 2020 hat die Landesregierung die Anordnung in § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV a. F. neu eingeführt, wonach

„auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten“

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Diese Regelung findet sich nun in § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 CoKoBeV n. F. Die Konkretisierung der betreffenden Flächen hat die Landesregierung den jeweiligen Gebietskörperschaften überlassen, da diese die lokalen Gegebenheiten typischerweise am besten einzuschätzen vermögen.

§ 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sieht insoweit als mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) vor, wenn der Deutsche Bundestag das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Dies ist am 25. März 2020 in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages erstmals geschehen. Bekräftigt wurde diese Feststellung vom Deutschen Bundestag in seiner 191. Sitzung am 18. November 2020.

Angesichts der oben dargestellten Infektionslage in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist nach wie vor und trotz der Einschränkungen der verschiedenen Stufen des Lockdowns von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr auszugehen, da angesichts der aktuellen Infektionszahlen von der Existenz Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger

und Ausscheider auszugehen ist. Wie ausgeführt, sieht § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase als mögliche notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 sowie der Krankheit COVID-19 vor.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat aufbauend auf den Erfahrungswerten seines Ordnungsamts sowie insbesondere der Stadtpolizei, die in den vergangenen Tagen und Wochen u. a. bei ihren Streifengängen besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands gerichtet hat, diejenigen Verkehrsflächen unter freiem Himmel identifiziert, auf denen sich zu bestimmten Tageszeiten typischerweise eine derart große Anzahl von Personen gleichzeitig aufhält, dass die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nicht ohne weiteres gewährleistet werden kann. Auch unter den Bedingungen des „harten Lockdown“ mit den Schließungen der Ladenlokale des Einzelhandels kann nicht mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass diese Flächen in einem Maße weniger frequentiert sind, dass der Mindestabstand zwingend jederzeit eingehalten werden kann. Vielmehr besteht die Möglichkeit fort, bestellte Ware abzuholen, wodurch sich nach wie vor Menschen vermehrt im Innenstadtbereich zu den üblichen Geschäftszeiten aufhalten können. Aus diesem Grunde ist die konkrete Ausweisung von Flächen, auf denen aufgrund einer im Tagesdurchschnitt starken Frequentierung regelmäßig viele Menschen aufeinandertreffen, erforderlich, um der Bevölkerung zu ihrem Schutz zu verdeutlichen, wo sie in jedem Falle eine Mund-Nase-Bedeckung tragen muss. Dies erfolgt mit der vorliegenden Allgemeinverfügung. Im Übrigen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung überall dort empfohlen, wo man auf andere Menschen treffen und den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher einhalten kann.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt mit der Konkretisierung der Pflicht aus § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Dabei geht der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden konkret von der lokalen Infektionslage in Wiesbaden mit einer aktuellen 7-Tages-Inzidenz von derzeit 94,17 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen aus. Bei einer solchen 7-Tages-Inzidenz, die weit über dem in § 28a Abs. 3 IfSG genannten Schwellenwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen liegt, sind umfassende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Benennung von Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, auf denen eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, stellt insoweit eine komplementäre Maßnahme im Hinblick auf die landesweit angeordneten Schutzmaßnahmen der hessischen Landesregierung infolge des stark erhöhten Infektionsdrucks in Hessen und in der Landeshauptstadt Wiesbaden dar. Nach § 28a Abs. 2 IfSG sind kumulativ mit anderen Schutzmaßnahmen angeordnete Maßnahmen ausdrücklich zulässig.

Die zeitliche Erstreckung der Maßnahme zur Konkretisierung von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 CoKoBeV ist vor dem Hintergrund der oben geschilderten Infektionslage notwendig, um die ungehinderte Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern und damit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen.

Auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 1 Satz 1; 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG liegen vor. Insbesondere ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist auch geeignet, den Übertragungsweg eines von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers, wie dies SARS-CoV-2 ist, wirksam zu behindern und so dessen Weiterverbreitung einzugrenzen. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Die Reduzierung ausgestoßener virusbehafteter Partikel durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert die Dritte treffende Infektionsgefahr beträchtlich, so dass sich Menschen im Nahfeld nicht ohne weiteres anstecken können. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 im Verfahren zum Aktenzeichen 8 B 2597/20 ausdrücklich bestätigt.

Im Bereich der Innenstadt, die sich in dem durch die Anordnung Nummer 1) ausgewiesenen Bereich einerseits durch eine hohe Zahl an Einzelhandelsgeschäften, bei denen eine Abholung in Betracht kommt, und andererseits durch zahlreiche enge Gassen auszeichnet, ist nach wie vor zu den ansonsten üblichen Geschäftszeiten von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein erhöhtes Aufkommen an Passanten zu erwarten. Trotz größter Sorgfalt ist es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht zwingend möglich, stets in alle Richtungen den erforderlichen Mindestabstand zu wahren. Dadurch steigt selbst im Freien angesichts der hohen Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung eklatant die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus. Dies nicht zuletzt angesichts der möglicherweise erheblich anstreckenderen Mutationen von SARS-CoV-2, deren Gefährlichkeit noch nicht abschließend zu beurteilen ist. Außerhalb des genannten Zeitraums ist das Aufkommen an Passanten hingegen typischerweise in einem Maße geringer, dass das dann noch bestehende Infektionsrisiko die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase nicht rechtfertigt.

Der Bahnhofplatz mit seiner direkten Anbindung an den Hauptbahnhof, seinen zahlreichen Bushaltestellen sowie der Unterführung zur Unterquerung des Kaiser-Friedrich-Rings stellt einen Verkehrsknotenpunkt dar, an dem ganztägig zahlreiche Menschen aufeinander treffen. Diese streben typischerweise in unterschiedliche Richtungen und folgen keinen festen, vorhersehbaren Laufwegen, so dass es den Passanten trotz der räumlichen Größe des Platzes selbst bei größter Sorgfalt nicht zwingend möglich ist, stets in alle Richtungen den erforderlichen Mindestabstand zu wahren, da unversehens aus unerwarteter Richtung andere Passanten den eigenen Weg kreuzen oder sie überholen können. Zudem kommt es etwa im Bereich der Treppenstufen der Unterführung sowie an den Fußgängerampeln zwangsläufig zu Stockungen und Stauungen, weshalb dort in besonderem Maße das Risiko besteht, den erforderlichen Mindestabstand nicht einhalten zu können. Diese Situation besteht ganztägig, da der Zug- und Busverkehr grundsätzlich - trotz gewisser Einschränkungen bzw. Taktausdünnungen zur Nachtzeit - ganztägig erfolgt.

Im Bereich des Berufsschulzentrums herrscht erfahrungsgemäß während der Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr ein erhöhtes Aufkommen an Personen, die typischerweise die dort befindlichen Schulen betreten oder verlassen oder schlicht die ausgewiesenen Straßenzüge passieren. Da die Landesregierung die Schulen nicht geschlossen und dementsprechend kein Betretensverbot für diese Einrichtungen ausgesprochen hat, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in der Zeit bis zum 31. Januar 2021 die in Anordnung Nummer 1) lit. c) genannten Bereiche zu den dort genannten Zeiten zwingend in einem so geringen Ausmaß frequentiert sein werden, dass von der Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase mit Blick auf den Schutzauftrag gegenüber der Bevölkerung abgesehen werden könnte. Da die räumlichen Verhältnisse im Bereich des Berufsschulzentrums eine Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nicht durchgängig als gesichert erscheinen lassen, ist daher auch dort die Bedeckung von Mund und Nase erforderlich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den benannten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel ist auch erforderlich, da auf diesen Flächen, auf denen die dau-

erhafte und sichere Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen zu den genannten Zeiten trotz größter Sorgfalt des Einzelnen nicht mit hinreichender Gewissheit gewährleistet werden kann, noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz begründen könnten.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die Infektionslage ist noch immer sehr angespannt und diffus und hat sich vor allem nicht nachhaltig und dauerhaft verbessert. Die betroffenen Interessen wurden mit dem Ergebnis abgewogen, dass von einer Unzumutbarkeit der Maßnahme nicht auszugehen ist, nicht zuletzt da es sich bei ihr um einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Recht auf die persönliche Selbstbestimmung handelt und die Bevölkerung ohnehin regelmäßig über mehrere geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen verfügt, etwa um den ÖPNV nutzen oder den Einzelhandel aufsuchen zu können. Darüber hinaus ist die Maßnahme zeitlich beschränkt.

Schließlich sieht die Anordnung der Nummer 1) ausdrücklich eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase für den Konsum von Speisen, Getränken und Tabakwaren vor. Dabei darf allerdings die Zielrichtung dieser Allgemeinverfügung nicht unterkariert werden, indem der Konsum dieser Genussmittel ohne Mund-Nase-Bedeckung während des Fortbewegens ohne Einhaltung des Mindestabstands oder der Beachtung anderer Sicherheitsmaßnahmen zulässig wäre. Die Mund-Nase-Bedeckung darf daher nur abgesetzt werden, wenn die Genussmittel an einem festen Ort und unter ständiger Wahrung des Mindestabstands zu sich genommen werden oder wenn eine geeignete Trennvorrichtung die Unterschreitung des Mindestabstands als infektiologisch vertretbar erscheinen lässt. Dabei brauchen die konsumierenden Personen keinen Abstand zu den Personen einhalten, mit denen sie sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürften, andernfalls würden etwa Angehörige eines Hausstandes künstlich getrennt, die sich sodann wieder zusammenfinden würden. Nach Abschluss des Verzehrs von Speisen und Getränken sowie nach Beendigung des Tabakkonsums ist die Mund-Nase-Bedeckung wieder aufzusetzen.

Nr. 2)

Die von § 1a Abs. 3 CoKoBeV vorgesehenen Ausnahmen gelten selbstverständlich auch im Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinverfügung. Danach brauchen insbesondere Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, auf den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Flächen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Um den Ordnungskräften eine Kontrolle von begründeten Ausnahmefällen zu ermöglichen, wird dringend empfohlen, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit sich zu führen.

Nr. 3)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Dabei ist jedoch der Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung durch das Gesundheitsamt zu betonen, da die derzeitige Entwicklung der epidemiologischen Lage eine möglichst weitgehende Reduzierung der Kontakte der Bevölkerung untereinander - u. a. durch Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, wo sich Kontakte nicht vermeiden lassen - gebietet.

Nr. 4)

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung orientiert sich an der vorläufigen Dauer des „harten Lockdowns“, der nunmehr vorerst bis zum 31. Januar 2021 verlängert worden ist.

Dieser Zeitraum ist auch erforderlich, um die infektiologische Lage weiter zu beobachten und auf gesicherter Grundlage zu bewerten. Sollte sich das Infektionsrisiko und die Belastung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitssystems in diesem Zeitraum erheblich verringern, ist eine Lockerung der Maßnahmen durch eine Verkürzung von deren Gültigkeitsdauer oder eine Anpassung der Anordnungen ohne weiteres möglich.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht ermittelt werden können, so dass eine Anhörung nicht durchführbar ist und zudem das Regelungsziel gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin